



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

14. Jahrgang

Dinslaken, 15.01.2021

Nr. 1

S. 1

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung zur Wahl der Vertretung der Stadt Dinslaken, der Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken und der Wahl des Integrationsrats der Stadt Dinslaken vom 13. bzw. 27. September 2020**

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur Wahl der Vertretung der Stadt Dinslaken, der Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken und der Wahl des Integrationsrats der Stadt Dinslaken vom 13. bzw. 27. September 2020

Der im Wege der Delegation zuständige Hauptausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Hauptausschuss der Stadt Dinslaken beschließt, nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) – c) des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) genannten Fälle vorliegt,

1. die am 13. September 2020 durchgeführte Wahl zur Vertretung der Stadt Dinslaken gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG,
2. die am 13./27. September 2020 durchgeführte Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken gem. § 46 b und § 46 e Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG und
3. die am 13. September 2020 durchgeführte Wahl zum Integrationsrat der Stadt Dinslaken gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG i. V. m. § 15 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates der Stadt Dinslaken

für gültig zu erklären.

Gegen diese Beschlüsse kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dinslaken, 12. Januar 2021

Die Wahlleiterin

gez. Christa Jahnke-Horstmann
I. Beigeordnete